

## Erbfolge sinnvoll gestalten

Dr. jur. Harald Schlüter, MLE  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Stellv. Vors. Westfälischer Verein für Erbrecht, e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine sinnvolle Gestaltung der Erbfolge gilt es neben der Entscheidung, wer was erben soll, erbrechtliche und steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Dieses Merkblatt soll Ihnen die Grundzüge des deutschen Erbrechts näher bringen und einladen, über die Errichtung und Ausgestaltung eines Testamentes nachzudenken.

Bei der erbrechtlichen Regelung ist die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge zu unterscheiden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge unterscheidet das deutsche Erbrecht Ordnungen, Stämme und Linien.

Die erbrechtlichen Ordnungen stellen eine Rangfolge der gesetzlichen Erben dar. Die Stämme und Linien schließen jeweils die nachgeordneten potentiellen gesetzlichen Erben aus. Es erbt immer nur der Erste im Stamm.

Die gesetzliche Regelung kommt in Standardfällen zu vertretbaren Ergebnissen. Sobald z. B. Vermögen, wie Immobilienvermögen o.ä. durch einen Ehegatten in die Ehe mitgebracht wird, kann es zu unbilligen Ergebnissen kommen. Verstirbt ein Ehegatte, der Vermögen in die Ehe mitgebracht hat, kinderlos, erbt der überlebende Ehegatte  $\frac{3}{4}$  (bei gesetzlichem Güterstand). Verstirbt dieser überlebende Ehegatte, wandert das Vermögen in die angeheiratete Familie. Dieses Ergebnis kann als unbillig empfunden werden.

Die Nachteile der gesetzlichen Erbfolge sind also die Zersplitterung des Nachlasses, das Entstehen heterogener Erbengemeinschaften, die den überlebenden Ehegatten u.a. von

Kindern und ggf. nichtehelichen Kindern abhängig machen können. Das Vermögen kann sich aus der ursprünglichen Eigentümerfamilie in die angeheiratete Familie verschieben.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag die Erbfolge bestimmt werden. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen eigenhändige und notarielle Testamente. Weiterhin gibt es Erb- und Erbverzichtsverträge.

Eigenhändige Testamente setzen eine vollständige eigenhändige Errichtung sowie Unterzeichnung mit Vor- und Zuname, und möglichst Ort und Datum voraus.

Das notarielle Testament ist eine Protokollierung des letzten Willens vor dem Notar.

In Anbetracht der Tatsache, dass nur ca. 4% aller handschriftlichen Testamente geeignet sind, den Erblasserwillen umzusetzen, ist eine profunde Kenntnis der erbrechtlichen Regelungen erforderlich.

In Erbverträgen werden regelmäßig nicht nur Erbfolge und Vermächtnisse, sondern auch Auflagen geregelt. Es handelt sich um gegenseitige Verträge, die die persönliche Anwesenheit des künftigen Erblassers bei der Beurkundung voraussetzen.

Ein Erbverzichtsvertrag beinhaltet den Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil, regelmäßig gegen Zahlung eines Ausgleichs.

Unter Pflichtteil versteht man den Teil, den der Pflichtteilsberechtigte im Falle der testamentarischen Enterbung erhält. Der Pflichtteil umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und steht in der Regel Kindern, Adoptivkindern und nichtehelichen Kindern sowie Ehegatten und auch Eltern zu, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Entwertet der Erblasser den Pflichtteilsanspruch durch Schenkungen an Dritte, hat der Pflichtteilsberechtigte einen Ergänzungsanspruch zunächst gegen den Erben und nachrangig gegen den Beschenkten, wenn der verbleibende Nachlass nicht ausreicht, um den Pflichtteilsanspruch zu befriedigen. Davon ausgenommen sind Pflicht- und Anstandsschenkungen.

15% aller Bürger haben ein Testament errichtet. Von den über 60-Jährigen haben jedoch schon mehr als 50% ein Testament errichtet. Insgesamt jedoch gilt bei 70% aller Erbschaften die gesetzliche Erbfolge.

Jede Familie ist einzigartig. Die Regelung des Erbfalls innerhalb einer Familie setzt also eine individuelle Lösung voraus, um Streitigkeiten nach dem Erbfall zu vermeiden.

Soweit es um Ehegattentestamente geht, wird regelmäßig das sogenannte Berliner Testament gewählt. Dabei setzen sich die Ehegatten zu Alleinerben und die Abkömmlinge zu Schlusserben (Erben des Letztlebenden) ein.

Ehegatten wählen auch häufig die Einsetzung zu befreiten Vor- und Schlusserben. Die Befreiung der Vorerben führt dazu, dass diese über den Nachlass frei verfügen dürfen, was jedoch Nachlass verwertende Schenkungen nicht mitumfasst. Auch in einem solchen Fall steht den Kindern ein Pflichtteil zu.

Soweit die Ehegatten wünschen, dass der Pflichtteil nicht geltend gemacht wird, kann eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel aufgenommen werden, die den vorab geltend gemachten Pflichtteil bei endgültigem Erbfall in Abzug bringt und denjenigen, der den Pflichtteil fordert, auch bei dem zweiten Erbfall auf den Pflichtteil setzt.

Es kann auch eine Wiederverheiratsklausel aufgenommen werden, die den Nachlass vor neuen Pflichtteilsberechtigten schützt und im Falle einer Wiederheirat den überlebenden Ehegatten verpflichtet, den gemeinsamen Abkömmlingen nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge ein Vermächtnis in Höhe der Hälfte des Nachlasswertes auszuzahlen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auch sogenannte Vermächtnisse auszusetzen, die Zuwendungen an Personen ermöglicht, ohne dass diese Erben werden.

Es empfiehlt sich, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, wenn sichergestellt werden soll, dass sich die Familienmitglieder nicht streiten. Der Testamentsvollstrecker hat den Auftrag, für die Durchsetzung des Erblasserwillens zu sorgen.

Nicht jeder Nachlass ist willkommen. Überschuldete Nachlässe können ausgeschlagen werden. Alternativ dazu kann auch die Einrede der beschränkten Erbenhaftung erhoben oder die Nachlassverwaltung oder die Nachlassinsolvenz betrieben werden.

Ein Testament kann angefochten werden, z.B. wegen Drohung.

Wenn Sie ein Testament errichtet haben, sollten Sie dieses in amtsgerichtliche Verwahrung geben. Durch ein bewährtes System der Benachrichtigungen wird das Amtsgericht, bei dem Sie das Testament hinterlegt haben, über den Todesfall unterrichtet. Das Testament wird durch das Gericht dann eröffnet und die Erben benachrichtigt. So wird sichergestellt, dass Ihr letzter Wille auch aufgefunden wird.

Zuletzt stellt sich die Frage, welches Testament für welchen Fall erforderlich ist. Mit handschriftlichen Testamenten lässt sich der Regelfall befriedigend lösen. Vor handschriftlicher Testamentserrichtung ist es jedoch dringend erforderlich, sich mit den erbrechtlichen Regelungen und Formulierungen zu befassen.

In kostenrechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass ein Erbschein erforderlich ist. Dieser löst regelmäßig Kosten mindestens in Höhe der Gebühren einer notariellen Testamentserrichtung aus.

Ein notarielles Testament ist dann empfehlenswert, wenn Grundvermögen, Betriebsvermögen, Hof- oder landwirtschaftliche Flächen, Auslandsvermögen u.ä. betroffen ist. Der Kostenvergleich zeigt, dass die Kosten eines handschriftlichen Testamentes regelmäßig in ähnlichen Größenordnungen liegen. Bei einem notariellen Testament ist auch sichergestellt, dass der tatsächliche Willen des Erblassers ermittelt wurde und in einer Weise formuliert wird, der die Umsetzung des Erblasserwillens sicherstellt.

Ziel einer jeden erbrechtlichen Regelung sollte sein, die Durchsetzung des Erblasserwillens zu gewährleisten, entweder durch fachgerechte Errichtung oder ggf. durch Testamentsvollstreckung.